

Geschäftsverzeichnisnr. 5224
Entscheid Nr. 116/2012 vom 10. Oktober 2012

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 3 §§ 3 bis 7 und Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, gestellt vom Handelsgericht Charleroi.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 12. Oktober 2011 in Sachen des Berufsinstituts für Immobilienmakler gegen Geoffrey Englebert, die «IMMO 9» PGmbH und Grégory Francotte, dessen Ausfertigung am 17. Oktober 2011 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Charleroi folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßt das Gesetz vom 8. Dezember 1992 ‘ über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten ’ gegen den in der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, indem es die gemäß dem Gesetz vom 19. Juli 1991 ‘ zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs ’ zugelassenen Privatdetektive nicht in die in den Paragraphen 3 bis 7 seines Artikels 3 aufgelisteten Ausnahmen für bestimmte Kategorien von Berufen oder Einrichtungen, deren Tätigkeiten von den Bestimmungen des Gesetzes betroffen sein könnten, einbezieht, wobei die zugelassenen Privatdetektive ihrerseits den in Artikel 9 des Gesetzes festgelegten Verpflichtungen unterliegen, was dazu führen könnte, dass ihre Tätigkeiten teilweise unwirksam werden? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft Artikel 3 §§ 3 bis 7 und Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.

B.1.2. Artikel 9 dieses Gesetzes legt die Informationen fest, die von dem für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlichen jener Person, deren Daten verarbeitet werden, mitzuteilen sind. Er bestimmt:

« § 1. Die betroffene Person, bei der die sie betreffenden Daten erhoben werden, muss von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder seinem Vertreter spätestens zum Zeitpunkt der Datenerhebung zumindest die nachstehenden Informationen erhalten, sofern diese ihr noch nicht vorliegen:

a) Name und Adresse des für die Verarbeitung Verantwortlichen und gegebenenfalls seines Vertreters,

b) Zweckbestimmungen der Verarbeitung,

c) Bestehen des Rechts, sich auf Antrag und kostenlos einer Verarbeitung von sie betreffenden personenbezogenen Daten zu widersetzen, wenn die Verarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt,

d) andere Zusatzinformationen, insbesondere:

- Empfänger oder Kategorien der Empfänger der Daten,
- Auskunft, ob die Beantwortung obligatorisch oder freiwillig ist, und mögliche Folgen einer unterlassenen Beantwortung,
- Bestehen von Auskunfts- und Berichtigungsrechten in Bezug auf die sie betreffenden Daten,

außer wenn sie unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände, unter denen die Daten erhoben werden, nicht notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten,

e) andere Informationen, die je nach spezifischer Art der Verarbeitung vom König nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens festgelegt werden.

§ 2. Für den Fall, dass die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, erhält die betroffene Person bei Beginn der Speicherung der Daten beziehungsweise im Fall einer beabsichtigten Weitergabe der Daten an Dritte spätestens bei der ersten Übermittlung von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder seinem Vertreter zumindest die nachstehenden Informationen, sofern diese ihr noch nicht vorliegen:

a) Name und Adresse des für die Verarbeitung Verantwortlichen und gegebenenfalls seines Vertreters,

b) Zweckbestimmungen der Verarbeitung,

c) Bestehen des Rechts, sich auf Antrag und kostenlos einer Verarbeitung von sie betreffenden personenbezogenen Daten zu widersetzen, wenn die Verarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt; in diesem Fall muss die betroffene Person informiert werden, bevor personenbezogene Daten erstmals Dritten übermittelt oder für Rechnung Dritter zu Zwecken der Direktwerbung verwendet werden,

d) andere Zusatzinformationen, insbesondere:

- Datenkategorien, die verarbeitet werden,
- Empfänger oder Kategorien der Empfänger der Daten,
- Bestehen, von Auskunfts- und Berichtigungsrechten in Bezug auf die sie betreffenden Daten,

außer wenn sie unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände, unter denen die Daten verarbeitet werden, nicht notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten,

e) andere Informationen, die je nach spezifischer Art der Verarbeitung vom König nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens festgelegt werden.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche wird von der im vorliegenden Paragraphen erwähnten Information befreit:

a) wenn insbesondere bei Verarbeitung für Zwecke der Statistik oder der historischen oder wissenschaftlichen Forschung oder bei Früherkennung zum Schutz und zur Förderung der Volksgesundheit die Information der betroffenen Person unmöglich ist oder unverhältnismäßigen Aufwand erfordert,

b) wenn die Speicherung oder Weitergabe personenbezogener Daten im Hinblick auf die Anwendung einer Bestimmung erfolgt, die durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz vorgesehen ist.

Der König bestimmt nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen für die Anwendung des vorhergehenden Absatzes.

Wenn die erste Datenübermittlung vor Inkrafttreten dieser Bestimmung erfolgt, muss die Information in Abweichung von Absatz 1 spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung mitgeteilt werden. Diese Information muss jedoch nicht erteilt werden, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche aufgrund der am Tag vor Inkrafttreten dieser Bestimmung anwendbaren Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen von der Verpflichtung befreit war, die betroffene Person über die Speicherung von Daten zu informieren ».

B.1.3. Durch Artikel 3 §§ 3 bis 7 desselben Gesetzes werden bestimmte Kategorien von Personen oder Einrichtungen von den im vorerwähnten Artikel 9 auferlegten Verpflichtungen befreit. Auf seine auf Artikel 9 verweisenden Bestimmungen beschränkt, bestimmt Artikel 3 §§ 3 bis 7:

« [...] »

b) Artikel 9 § 1 ist nicht anwendbar auf Verarbeitungen personenbezogener Daten, die allein zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgen, wenn seine Anwendung die Erhebung von Daten bei der betroffenen Person beeinträchtigen würde.

Artikel 9 § 2 ist nicht anwendbar auf Verarbeitungen personenbezogener Daten, die allein zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgen, wenn seine Anwendung eine oder mehrere der folgenden Konsequenzen hätte:

- Seine Anwendung würde die Erhebung von Daten beeinträchtigen.
- Seine Anwendung würde eine geplante Veröffentlichung gefährden.
- Seine Anwendung würde Hinweise auf die Informationsquellen liefern.

[...]

§ 4. Die Artikel 6 bis 10, 12, 14, 15, 17, 17bis Absatz 1, 18, 20 und 31 §§ 1 bis 3 sind nicht anwendbar auf Verarbeitungen personenbezogener Daten, die von der Staatssicherheit, dem Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte, den in den Artikeln 15, 22ter und 22quinquies des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen erwähnten Behörden und dem durch das Gesetz vom 11. Dezember 1998 zur Schaffung eines Widerspruchsorgans in Sachen Sicherheitsermächtigungen eingesetzten Widerspruchsorgan, den Sicherheitsoffizieren, dem Ständigen Ausschuss für die Kontrolle über die Nachrichtendienste und seinem Enquetendienst sowie vom Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse verwaltet werden, wenn diese Verarbeitungen für die Ausführung ihrer Aufträge notwendig sind.

§ 5. Die Artikel 9, 10 § 1 und 12 sind nicht anwendbar auf:

1. Verarbeitungen personenbezogener Daten, die von öffentlichen Behörden im Hinblick auf die Ausführung ihrer gerichtspolizeilichen Aufträge verwaltet werden,

2. Verarbeitungen personenbezogener Daten, die von den in Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei und Nachrichtendienste erwähnten Polizeidiensten im Hinblick auf die Ausführung ihrer verwaltungspolizeilichen Aufträge verwaltet werden,

3. Verarbeitungen personenbezogener Daten, die von anderen öffentlichen Behörden, die nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass bestimmt worden sind, im Hinblick auf die Ausführung ihrer verwaltungspolizeilichen Aufträge verwaltet werden,

4. Verarbeitungen personenbezogener Daten, die infolge der Anwendung des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche notwendig geworden sind,

5. Verarbeitungen personenbezogener Daten, die vom Ständigen Ausschuss für die Kontrolle über die Polizeidienste und von seinem Enquetendienst im Hinblick auf die Ausführung ihrer gesetzlichen Aufträge verwaltet werden.

§ 6. Die Artikel 6, 8, 9, 10 § 1 und 12 sind nach Ermächtigung, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass gewährt wird, nicht anwendbar auf Verarbeitungen, die vom Europäischen Zentrum für vermisste und sexuell ausgebeutete Kinder, gemeinnützige Einrichtung, die durch Akt vom 25. Juni 1997 gegründet und durch Königlichen Erlass vom 10. Juli 1997 anerkannt worden ist, nachstehend 'Zentrum' genannt, verwaltet werden, und zwar für Empfang, Übermittlung an die Gerichtsbehörde und Weiterverfolgung von Daten über Personen, die in einer bestimmten Vermisstenakte oder einer bestimmten Akte in Bezug auf einen Sexualmissbrauch eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigt werden. Dieser Erlass bestimmt nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens Dauer und Bedingungen der Ermächtigung.

Das Zentrum darf keine Datei über Personen, die eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigt werden, oder über Verurteilte führen.

Der Verwaltungsrat des Zentrums bestimmt unter den Personalmitgliedern des Zentrums einen Datenschutzbeauftragten, der über Kenntnisse in Verwaltung und Schutz von personenbezogenen Daten verfügt. Dem Beauftragten dürfen aus der Ausführung seiner Aufgaben keine Nachteile entstehen. Er darf insbesondere nicht aufgrund der Ausführung der ihm anvertrauten Aufgaben entlassen oder als Beauftragter ersetzt werden. Der König bestimmt nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Aufgaben des Beauftragten, die Weise, wie diese Aufgaben ausgeführt werden, und die Weise, wie das Zentrum dem Ausschuss für den Schutz des Privatlebens über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der gewährten Ermächtigung Bericht erstatten muss.

Personalmitglieder des Zentrums und Personen, die für das Zentrum personenbezogene Daten verarbeiten, unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

Eine Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht wird gemäß Artikel 458 des Strafgesetzbuches geahndet.

Das Zentrum darf im Rahmen seiner Unterstützungsaufgaben in Bezug auf die Suche nach Kindern, die als vermisst oder entführt gemeldet sind, Telefongespräche nur aufzeichnen, wenn der Anrufer darüber informiert worden ist und sich dem nicht widersetzt.

§ 7. Die Artikel 6 bis 10 § 1 und Artikel 12 sind nicht anwendbar auf die Verarbeitungen, die verwaltet werden vom Europäischen Zentrum für vermisste und sexuell ausgebeutete Kinder, nachstehend 'das Zentrum' genannt, gemeinnützige Einrichtung, gegründet durch Akt vom 25. Juni 1997 und zugelassen durch Königlichen Erlass vom 10. Juli 1997 im Hinblick auf die Ausführung der Aufträge, die durch oder aufgrund des zwischen dem Belgischen Staat und dem Zentrum geschlossenen Abkommens über Profile und Monitoring der Wege der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden festgelegt sind.

Vorliegende Bestimmung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft und läuft am 31. Dezember 2003 aus ».

In Bezug auf die Tragweite der Prüfung durch den Gerichtshof

B.2.1. Mehrere Parteien machen geltend, dass Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 nicht auf Privatdetektive anwendbar sei.

B.2.2. Aus dem Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage sowie aus der Begründung des Urteils, mit dem der Gerichtshof befasst wurde, geht hervor, dass der vorlegende Richter davon ausgeht, dass diese Bestimmung auf Privatdetektive Anwendung findet. Der Gerichtshof berücksichtigt in der Regel die Bestimmungen, die der vorlegende Richter auf die ihm unterbreitete Streitsache anwendet, und in der Auslegung, die dieser ihnen vermittelt.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.2.3. In der dem vorliegenden Richter unterbreiteten Rechtssache üben die betreffenden Detektive ihre Tätigkeit für die juristische Person des öffentlichen Rechts « Berufsinstitut für Immobilienmakler » (BII) aus und verfügen hierzu über die Erlaubnis des Ministers des Innern gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diesen Fall.

Zur Hauptsache

B.3. Das Gesetz vom 8. Dezember 1992 wurde angenommen in dem Bemühen, ein Gleichgewicht sowohl zwischen den Erfordernissen des Schutzes der Privatsphäre und denjenigen des Verwaltungs-, Wirtschafts- und Soziallebens zu gewährleisten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1610/1, S. 4), wobei « der Schwerpunkt auf Transparenz und Information des betroffenen Bürgers liegt » (ebenda, 1991-1992, Nr. 413/12, S. 6).

Es wurde weitgehend neu gefasst durch das Gesetz vom 11. Dezember 1998, um die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ins belgische Recht umzusetzen. Diese Richtlinie, deren Artikel 9 und 13 in Artikel 3 §§ 3 bis 7 des fraglichen Gesetzes wiedergegeben wurden, « bezweckt, den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Europäischen Gemeinschaft zu fördern, indem den natürlichen Personen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ein weitgehender Schutz der Grundfreiheiten und -rechte geboten wird, insbesondere des Rechtes auf Schutz der Privatsphäre im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1566/10, S. 3). Durch das Änderungsgesetz werden die « grundlegenden Ausgangspunkte des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 » nicht in Frage gestellt (ebenda, Nr. 1566/1, S. 6, und Nr. 1566/10, S. 9), wobei jedoch festzustellen ist, dass dieses die Verarbeitung personenbezogener Daten erlaubt, außer wenn es sich um sensible oder gerichtliche Daten handelt, während die europäische Richtlinie dies nur in den in ihrem Artikel 7 aufgelisteten Fällen erlaubt.

B.4.1. Durch die vorerwähnten Bestimmungen von Artikel 3 wird ein Behandlungsunterschied zwischen den in Paragraph 3 erwähnten Personen, die eine journalistische, künstlerische oder literarische Tätigkeit ausüben, und den in den Paragraphen 4 und 5 erwähnten, für Polizei und Sicherheit zuständigen öffentlichen Diensten und dem in den Paragraphen 6 und 7 erwähnten Europäischen Zentrum für vermisste und sexuell ausgebeutete Kinder einerseits und den Personen, die den durch das Gesetz vom 19. Juli 1991 organisierten

Beruf des Privatdetektivs ausüben, andererseits eingeführt, insofern nur die Ersteren von den in Artikel 9 vorgesehenen Informationspflichten befreit sind.

B.4.2. Im Gegensatz zu dem, was die ersten zwei vor dem vorlegenden Richter beklagten Parteien anführen, stellen die in B.4.1 beschriebenen Kategorien von Personen vergleichbare Kategorien dar, denn zu beiden gehören Personen, deren Tätigkeit in der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht.

B.4.3. Die Befreiung bezüglich des Zentrums und diejenige bezüglich der journalistischen, künstlerischen oder literarischen Tätigkeiten wurden durch das Gesetz vom 11. Dezember 1998 eingeführt; über die zweite Befreiung, die durch Artikel 9 der Richtlinie 95/46/EG vorgeschrieben ist, wurde ausführlich debattiert (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1566/1, SS. 18, 20 und 179; Nr. 1566/10, SS. 11 und 72) wegen ihres Zusammenhangs mit der Freiheit der Meinungsäußerung (ebenda, Nr. 1566/1, SS. 18 und 23). Die Situation der Privatdetektive hingegen wurde nicht geprüft; die Vorarbeiten zum Gesetz vom 30. Dezember 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs zeigen jedoch, dass Abänderungsanträge angenommen wurden, um dessen Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 zu gewährleisten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 557/4, SS. 6, 16 und 20).

B.5. Die in B.1.3 angeführten Kategorien von Personen oder Einrichtungen sind aufgrund von Artikel 3 §§ 3 bis 7 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 von der in Artikel 9 desselben Gesetzes vorgesehenen Informationspflicht befreit unter Berücksichtigung ihrer Tätigkeit, die sich je nach Fall auf die Verteidigung der Grundrechte der Schwächsten, auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, auf die Information der Öffentlichkeit oder auf das Kulturleben bezieht. Die Verletzung des Schutzes der Privatsphäre, die mit diesen Befreiungen einhergeht, kann der Gesetzgeber wegen der grundlegenden Rechte und Interessen, um die es hier geht, rechtmäßig als notwendig erachtet haben.

B.6. Privatdetektive befinden sich in dieser Hinsicht in einer wesentlich unterschiedlichen Situation, denn ihre Tätigkeit hat nichts mit dem Schutz dieser grundlegenden Rechte und Interessen zu tun und betrifft im Allgemeinen die Verteidigung von privaten Interessen.

B.7. Die Berufstätigkeit der Privatdetektive wird zwar durch das vorerwähnte Gesetz vom 19. Juli 1991 sowohl erlaubt als auch geregelt; dieses Gesetz soll - neben dem Schutz des Auftraggebers gegen jede unredliche Praxis und der Ausarbeitung eines Kontroll- und Sanktionssystems - den Schutz der Privatsphäre der Bürger durch die Einführung spezifischer

Bedingungen für die Berufsausübung gewährleisten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 557/4, S. 5).

Der Umstand, dass dieser Beruf geregelt ist, bedeutet jedoch nicht, dass dessen Ausübung den Betroffenen Rechte verleihen würde, die die Beschaffenheit von als derart wesentlich zu erachtenden Rechten aufweisen würden, dass sie es erlauben würden, die Privatsphäre der Personen zu verletzen, die Gegenstand ihrer Nachforschungen sind, und zwar unter den gleichen Bedingungen wie die in B.4 erwähnten Personen und Einrichtungen, die mit der Verteidigung grundlegender Interessen beauftragt sind.

B.8. Das BII und die VoG «APIEA», intervenierende Partei, führen jedoch an, dass Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben d und g der vorerwähnten Richtlinie 95/46/EG es erlaube, Privatdetektive von der Verpflichtung zur Information der von ihren Nachforschungen betroffenen Personen zu befreien, weil dies notwendig sei für die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder Verstößen gegen die berufsständischen Regeln bei reglementierten Berufen oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Sie fügen hinzu, dass diese Richtlinie auf Artikel 100a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) (nunmehr Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)) beruhe, so dass sie dazu diene, die vollständige Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu verwirklichen, vorbehaltlich des Artikels 100a Absatz 4 des EG-Vertrags (nunmehr Artikel 114 Absätze 4 und 5 des AEUV), und dass der Gesetzgeber dadurch, dass er nicht zugunsten der Privatdetektive die vorstehend erwähnte Befreiung vorgesehen habe, sich nicht an das mit der Richtlinie angestrebte Ziel der Harmonisierung gehalten habe.

B.9.1. Der vorerwähnte Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die darin vorgesehenen Rechte und Pflichten hinsichtlich der Verarbeitung und des freien Verkehrs personenbezogener Daten einzuschränken, bestimmt:

«Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen, die die Pflichten und Rechte gemäß Artikel 6 Absatz 1, Artikel 10, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 und Artikel 21 beschränken, sofern eine solche Beschränkung notwendig ist für

- a) die Sicherheit des Staates;
- b) die Landesverteidigung;
- c) die öffentliche Sicherheit;

d) die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder Verstößen gegen die berufsständischen Regeln bei reglementierten Berufen;

e) ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Union einschließlich Währungs-, Haushalts- und Steuerangelegenheiten;

f) Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die unter den Buchstaben c), d) und e) genannten Zwecke verbunden sind;

g) den Schutz der betroffenen Person und der Rechte und Freiheiten anderer Personen ».

Artikel 11 derselben Richtlinie bezieht sich auf die unmittelbaren Informationen für den Fall, dass die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, und entspricht größtenteils dem fraglichen Artikel 9 § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992.

Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie bestimmt:

« (1) Für den Fall, dass die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, sehen die Mitgliedstaaten vor, dass die betroffene Person bei Beginn der Speicherung der Daten bzw. im Fall einer beabsichtigten Weitergabe der Daten an Dritte spätestens bei der ersten Übermittlung vom für die Verarbeitung Verantwortlichen oder seinem Vertreter zumindest die nachstehenden Informationen erhält, sofern diese ihr noch nicht vorliegen:

- a) Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen und gegebenenfalls seines Vertreters,
- b) Zweckbestimmungen der Verarbeitung,
- c) weitere Informationen, beispielsweise betreffend
 - die Datenkategorien, die verarbeitet werden,
 - die Empfänger oder Kategorien der Empfänger der Daten,
 - das Bestehen von Auskunfts- und Berichtigungsrechten bezüglich sie betreffender Daten,

sofern sie unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände, unter denen die Daten erhoben werden, notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten ».

B.9.2. Im vorliegenden Fall enthält das Gesetz vom 8. Dezember 1992 keine Ausnahme, die mit den Bestimmungen des vorerwähnten Artikels 13 Absatz 1 Buchstaben d und g *in fine* vergleichbar wäre. Wenn man sich nur auf den Wortlaut des einleitenden Satzes von Artikel 13 Absatz 1 (« Die Mitgliedstaaten können [...] ») stützt, steht es den Mitgliedstaaten frei, in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften die in dieser Bestimmung vorgesehenen Einschränkungen zu übernehmen oder nicht, so dass es dem Gesetzgeber obliegen würde, unter Einhaltung der Bestimmungen der Verfassung und des internationalen Rechts das Maß zu beurteilen, in dem es

Privatdetektiven unter Berücksichtigung des vorerwähnten Artikels 13 Absatz 1 Buchstaben d und g erlaubt werden kann, die von ihren Nachforschungen betroffenen Personen unter weniger strengen Bedingungen zu informieren als es in Artikel 9 § 1 des fraglichen Gesetzes vorgesehen ist. In der Erwägung 43 der vorerwähnten Richtlinie heißt es diesbezüglich:

«Die Mitgliedstaaten können Beschränkungen des Auskunfts- und Informationsrechts sowie bestimmter Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen vorsehen, soweit dies beispielsweise für die Sicherheit des Staates, die Landesverteidigung, die öffentliche Sicherheit, für zwingende wirtschaftliche oder finanzielle Interessen eines Mitgliedstaats oder der Union oder für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten oder von Verstößen gegen Landesregeln bei reglementierten Berufen erforderlich ist. Als Ausnahmen und Beschränkungen sind Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen zu nennen, die in den drei letztgenannten Bereichen in Bezug auf öffentliche Sicherheit, wirtschaftliches oder finanzielles Interesse und Strafverfolgung erforderlich sind. Die Erwähnung der Aufgaben in diesen drei Bereichen lässt die Zulässigkeit von Ausnahmen und Einschränkungen aus Gründen der Sicherheit des Staates und der Landesverteidigung unberührt ».

B.9.3. Die Richtlinie 95/46/EG beruht hingegen auf Artikel 100a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nunmehr Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) und soll also grundsätzlich die vollständige Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem in der Richtlinie vorgesehenen Gebiet verwirklichen, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 100a Absatz 4 des vorerwähnten Vertrags (nunmehr Artikel 114 Absätze 4 und 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Aufgrund von Artikel 1 der Richtlinie gewährleisten die Mitgliedstaaten den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere den Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Gemäß Kapitel II muss jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten, abgesehen von den aufgrund von Artikel 13 der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen, den in Artikel 6 dieser Richtlinie erwähnten Grundsätzen bezüglich der Qualität der Daten und einem der sechs in Artikel 7 der Richtlinie erwähnten Grundsätze bezüglich der Zulässigkeit der Datenverarbeitung entsprechen. Laut der Erwägung 7 der Richtlinie können die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes durch Unterschiede zwischen den nationalen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten erheblich beeinträchtigt werden. Diesbezüglich hat der Gerichtshof der Europäischen Union daran erinnert, dass die Richtlinie 95/46/EG, wie insbesondere aus der Erwägung 8 hervorgeht, den Schutz der Rechte und Freiheiten der Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in allen Mitgliedstaaten auf den gleichen Stand bringen soll. In der Erwägung 10 wird hinzugefügt, dass die Angleichung der diesbezüglich geltenden nationalen Rechtsvorschriften nicht zu einer Verringerung des durch diese Rechtsvorschriften garantierten Schutzes führen darf, sondern im Gegenteil darauf abzielen muss, in der Union ein hohes

Schutzniveau sicherzustellen (EuGH, 6. November 2003, *Lindqvist*, C-101/01, Randnr. 95; EuGH, 16. Dezember 2008, *Huber*, C-524/06, Randnr. 50; EuGH, 24. November 2011, *Asociación Nacional de Establecimientos Financieros de Crédito (ASNEF)* und *Federación de Comercio Electrónico y Marketing Directo (FECEMD)*, C-468/10 und C-469/10, Randnr. 28).

Im letztgenannten Urteil hat der Gerichtshof der Europäischen Union insbesondere erkannt:

« 29. So wurde entschieden, dass die Harmonisierung dieser nationalen Rechtsvorschriften nicht auf eine Mindestharmonisierung beschränkt ist, sondern zu einer grundsätzlich umfassenden Harmonisierung führt. Im Hinblick darauf will die Richtlinie 95/46 den freien Verkehr personenbezogener Daten sicherstellen, wobei sie zugleich ein hohes Niveau des Schutzes der Rechte und Interessen der von diesen Daten betroffenen Personen gewährleistet (vgl. Urteil *Lindqvist*, Randnr. 96).

[...]

34. Von dem Ermessen, über das die Mitgliedstaaten nach diesem Art. 5 verfügen, kann also nur im Einklang mit dem von der Richtlinie 95/46 verfolgten Ziel Gebrauch gemacht werden, ein Gleichgewicht zwischen dem freien Verkehr personenbezogener Daten und dem Schutz der Privatsphäre zu wahren (vgl. Urteil *Lindqvist*, Randnr. 97).

35. Die Richtlinie 95/46 enthält Vorschriften, die durch eine gewisse Flexibilität gekennzeichnet sind, und überlässt es in vielen Fällen den Mitgliedstaaten, die Einzelheiten zu regeln oder zwischen Optionen zu wählen (vgl. Urteil *Lindqvist*, Randnr. 83). Es ist somit wichtig, zwischen nationalen Maßnahmen, die zusätzliche Bedingungen vorsehen, mit denen die Tragweite eines in Art. 7 der Richtlinie 95/46 enthaltenen Grundsatzes verändert wird, einerseits und nationalen Maßnahmen, die nur einen dieser Grundsätze näher bestimmen, andererseits zu unterscheiden. Die zuerst genannte Art von nationalen Maßnahmen ist verboten. Nur im Rahmen der zweiten Art von nationalen Maßnahmen verfügen die Mitgliedstaaten nach Art. 5 der Richtlinie 95/46 über einen Ermessensspielraum.

[...]

40. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die zweite dieser Voraussetzungen eine Abwägung der jeweiligen einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen erfordert, die grundsätzlich von den konkreten Umständen des betreffenden Einzelfalls abhängt und in deren Rahmen die Person oder die Einrichtung, die die Abwägung vornimmt, die Bedeutung der Rechte der betroffenen Person, die sich aus den Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) ergeben, zu berücksichtigen hat.

41. Gemäß Art. 8 Abs. 1 der Charta hat ‘ [j]ede Person ... das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten ’. Dieses Grundrecht steht in engem Zusammenhang mit dem in Art. 7 der Charta verankerten Recht auf Achtung des Privatlebens (Urteil vom 9. November 2010, *Volker und Markus Schecke und Eifert*, C-92/09 und C-93/09, *Slg.* 2010, I-0000, Randnr. 47).

42. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs erstreckt sich die in den Art. 7 und 8 der Charta anerkannte Achtung des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener

Daten auf jede Information, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betrifft (vgl. Urteil *Volker und Markus Schecke und Eifert*, Randnr. 52). Allerdings geht aus den Art. 8 Abs. 2 und 52 Abs. 1 der Charta hervor, dass dieses Recht unter bestimmten Voraussetzungen Beschränkungen unterworfen werden kann.

43. Außerdem ist es Sache der Mitgliedstaaten, bei der Umsetzung der Richtlinie 95/46 darauf zu achten, dass sie sich auf eine Auslegung derselben stützen, die es ihnen erlaubt, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen durch die Unionsrechtsordnung geschützten Grundrechten und Grundfreiheiten sicherzustellen (vgl. entsprechend Urteil vom 29. Januar 2008, *Promusicae*, C-275/06, Slg. 2008, I-271, Randnr. 68) ».

Es stellt sich also die Frage, ob die in B.9.2 erwähnte Freiheit des Gesetzgebers bestimmten Einschränkungen unterliegt oder nicht.

B.9.4. Aufgrund von Artikel 267 des AEUV entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Union im Wege der Vorabentscheidung sowohl über die Auslegung der Handlungen der Einrichtungen der Union als auch über die Gültigkeit dieser Handlungen. Aufgrund von Absatz 3 ist ein einzelstaatliches Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes der Europäischen Union verpflichtet, wenn seine Entscheidungen - wie diejenigen des Verfassungsgerichtshofes - nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können. Im Falle von Zweifel hinsichtlich der Auslegung oder Gültigkeit einer Bestimmung des Unionsrechts, die für die Lösung einer vor diesem Gericht anhängigen Streitsache erheblich ist, muss dieses Gericht eine Vorabentscheidungsfrage an den Gerichtshof der Europäischen Union richten, auch von Amts wegen, ohne dass eine der Parteien dies beantragt hätte.

B.9.5. Angesichts der doppelten Zielsetzung der Richtlinie einerseits und der Notwendigkeit, ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen, durch die Rechtsordnung der Union geschützten Grundrechte zu gewährleisten, andererseits stellt sich die Frage, ob die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe g *in fine* enthaltene Einschränkung, die an der vorstehend erwähnten Verpflichtung zur unmittelbaren Information vorgenommen werden kann, eine bloße Möglichkeit ist, über die die Mitgliedstaaten nach ihren eigenen Vorstellungen verfügen können, oder ob die Mitgliedstaaten je nach den Umständen - beispielsweise wenn, wie es ebenfalls in Artikel 13 erwähnt ist, diese Einschränkung « notwendig ist [zum] Schutz [...] der Rechte und Freiheiten anderer Personen » - verpflichtet sind, diese Einschränkung in ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufzunehmen. Folglich ist dem Gerichtshof der Europäischen Union die erste im Tenor angeführte Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.10.1. Außerdem wird die Verpflichtung der Privatdetektive, die von ihren Nachforschungen betroffenen Personen zu informieren, auch durch das BII und die VoG « APIEA » bemängelt, wie es bereits in B.8 angeführt wurde, weil dies ein Hindernis entweder für die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder

Verstößen gegen die berufsständischen Regeln bei reglementierten Berufen oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer wäre (Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben d und g *in fine* der vorerwähnten Richtlinie).

B.10.2. Der Gesetzgeber konnte zwar davon ausgehen, dass die Verteidigung privater oder vermögensrechtlicher Interessen, für die man die Tätigkeit als Privatdetektiv ausübt, den Zielsetzungen der in B.9.2 erwähnten Erwägung 43 der Richtlinie fremd ist. Die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten oder von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe - auf die verwiesen wird - gehören im Übrigen nicht zu den Aufgaben von Personen, wie die VoG « APIEA », oder der von ihr beschäftigten Privatdetektive.

B.10.3. Die Berufsbezeichnung und die Ausübung des Berufs des Immobilienmaklers sind jedoch durch den königlichen Erlass vom 6. September 1993 geschützt, und das Berufsinstitut für Immobilienmakler ist durch den königlichen Erlass vom 17. Februar 1995 eingesetzt worden; diese Erlasse sind aufgrund des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 zur Regelung des Schutzes der Berufsbezeichnung und der Ausübung der geistigen Berufe im Dienstleistungsbereich ergangen, deren Bestimmungen heute im Rahmengesetz über die geistigen Berufe im Dienstleistungsbereich enthalten sind, das durch den königlichen Erlass vom 3. August 2007 koordiniert wurde und in dessen Artikel 7 das Bestehen von Zulassungs- und Kontrollorganen mit der Bezeichnung « Berufsinstitute » vorgesehen ist; deren Aufgabe besteht hauptsächlich darin, die Berufspflichten genau anzugeben beziehungsweise zu ergänzen und ihre Einhaltung zu gewährleisten (Artikel 3 § 1 Absatz 5) und umfassen einen Nationalrat, der aufgrund von Artikel 8 § 1 Absatz 3 Nr. 1 insbesondere beauftragt ist, auf die Einhaltung der Bedingungen für den Zugang zum Beruf zu achten und zu diesem Zweck gerichtlich vorzugehen, insbesondere indem er alle Verstöße gegen die Bestimmungen zum Schutz der Berufsbezeichnung und zur Organisation des Berufs bei den Gerichtsbehörden anzeigt. Diese Aufgabe des BII, dem es erlaubt ist, auf die Dienste von Privatdetektiven zurückzugreifen, wie in B.2.3 angeführt wurde, entbehrt nicht eines Zusammenhangs mit der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder Verstößen gegen die berufsständischen Regeln bei reglementierten Berufen im Sinne des vorerwähnten Artikels 13 der Richtlinie.

B.10.4. Die Berufstätigkeit der Privatdetektive wird durch das Gesetz vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs geregelt. Artikel 1 dieses Gesetzes bestimmt:

« § 1. Als Privatdetektiv im Sinne des vorliegenden Gesetzes gilt jede natürliche Person, die gewöhnlich, sei es in einem Abhängigkeitsverhältnis oder nicht, gegen Entlohnung und für einen Auftraggeber folgende Tätigkeiten ausübt:

1. Aufspüren verschwundener Personen oder verlorener oder gestohlener Güter,

2. Sammeln von Informationen über Personenstand, Verhalten, Moralität und Vermögenslage von Personen,

3. Sammeln von Beweismaterial zur Feststellung von Fakten, die Konflikte zwischen Personen auslösen beziehungsweise auslösen können oder zur Beendigung dieser Konflikte benutzt werden können,

4. Aufspüren von Wirtschaftsspionage,

5. Ausübung jeder anderen Tätigkeit, die durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass bestimmt wird.

§ 2. Personen, die die in § 1 erwähnten Tätigkeiten ausschließlich im Rahmen des Berufs eines Journalisten, Gerichtsvollziehers, Notars, Rechtsanwalts, Genealogen ausüben, werden nicht als Privatdetektiv betrachtet. Der König legt die Liste der anderen Berufe und Tätigkeiten fest, die nicht als Tätigkeiten eines Privatdetektivs betrachtet werden.

§ 3. Die infolge der Ausübung dieser Tätigkeiten erhaltenen Informationen müssen ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt sein, und zwar mit dem Ziel, zu dessen Vorteil verwendet zu werden ».

Niemand darf den Beruf eines Privatdetektivs ausüben oder sich als solcher bekannt machen, ohne dafür die vorherige, nach Stellungnahme der Staatssicherheit und des Prokurators des Königs des gesetzlichen Hauptwohnorts des Betroffenen und, in dessen Ermangelung, des Ministers der Justiz erteilte Zulassung des Ministers des Innern erhalten zu haben (Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991).

Die Artikel 5 bis 7 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 bestimmen:

« Art. 5. Dem Privatdetektiv ist es verboten, Personen, die sich an öffentlich nicht zugänglichen Orten befinden, mit Hilfe irgendeines Geräts zu belauern oder belauern zu lassen oder vorsätzlich Aufnahmen von ihnen zu machen oder machen zu lassen, ohne dazu die Einwilligung des Verwalters des Ortes und der betreffenden Personen erhalten zu haben.

Dem Privatdetektiv ist es verboten, in der Absicht, eine der in Absatz 1 beschriebenen Handlungen zu verrichten, irgendein Gerät zu installieren, installieren zu lassen oder zur Verfügung des Auftraggebers oder einer Drittperson zu stellen.

Art. 6. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Verwendung bestimmter Mittel und Methoden seitens der Privatdetektive bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten begrenzen oder verbieten.

Art. 7. Dem Privatdetektiv ist es verboten, über Personen, die Gegenstand seiner Berufstätigkeiten sind, Informationen einzuholen in Bezug auf ihre politischen, religiösen, philosophischen oder gewerkschaftlichen Überzeugungen und auf die Äußerung dieser Überzeugungen oder auf ihre Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse.

Dem Privatdetektiv ist es verboten, Informationen in Bezug auf die sexuellen Neigungen der Personen einzuholen, die Gegenstand seiner Tätigkeiten sind, es sei denn, es handelt sich um ein Verhalten, das gesetzwidrig ist oder einen Scheidungsgrund bilden kann, sofern der Privatdetektiv auf Antrag eines der Ehepartner handelt.

Dem Privatdetektiv ist es verboten, Informationen in Bezug auf die Gesundheit oder die rassische oder ethnische Herkunft der Personen einzuholen, die Gegenstand seiner Tätigkeiten sind ».

Die Artikel 10 bis 14 bestimmen:

« Art. 10. Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 16 § 2 darf der Privatdetektiv die Auskünfte, die er bei der Ausführung seines Auftrags eingeholt hat, keinen anderen Personen mitteilen als seinem Auftraggeber oder denjenigen, die dieser ordnungsgemäß ermächtigt hat.

Er darf in den drei Jahren nach dem Endbericht keine Aufträge gegen die Interessen des Auftraggebers annehmen.

Der Privatdetektiv darf seinem Auftraggeber nur die Informationen zur Verfügung stellen, die sich auf den Auftrag beziehen, der in dem in Artikel 8 § 1 erwähnten Vertrag oder in dem in Artikel 8 § 2 erwähnten Auftragsregister beschrieben ist.

Art. 11. Auf sämtlichen Unterlagen, die vom Privatdetektiv im Rahmen seiner Berufstätigkeiten ausgehen, werden die Berufsbezeichnung Privatdetektiv und die in Artikel 2 erwähnte Zulassung vermerkt.

Art. 12. Der Privatdetektiv muss bei der Ausübung seiner Berufstätigkeiten die in Artikel 2 erwähnte Identifizierungskarte stets bei sich tragen. Er muss diese Karte auf Verlangen eines Mitglieds eines Polizeidienstes oder eines in Artikel 17 Absatz 1 erwähnten Beamten oder Bediensteten für die zur Kontrolle notwendige Zeit übergeben.

Art. 13. Dem Privatdetektiv ist es verboten, seine Tätigkeiten für öffentlich rechtliche Personen auszuüben, es sei denn mit der Erlaubnis des Ministers des Innern.

Art. 14. Dem Privatdetektiv ist es verboten, sich in irgendeiner Weise für ein Mitglied eines Polizeidienstes oder eines öffentlichen Nachrichtendienstes auszugeben.

Falls der Privatdetektiv einem Polizeidienst oder einem öffentlichen Nachrichtendienst angehört hat, darf er es bei der Ausübung seiner Berufstätigkeiten nicht angeben ».

B.10.5. Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben d und g *in fine* der Richtlinie 95/46/EG scheint also auslegbar zu sein hinsichtlich der Frage, ob die Berufstätigkeit von Privatdetektiven, die in dem in B.10.3 und B.10.4 in Erinnerung gerufenen Kontext vorgehen, Bestandteil der in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausnahme ist oder nicht. Folglich ist dem Gerichtshof der Europäischen Union die zweite im Tenor angeführte Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.10.6. Für den Fall, dass der Gerichtshof urteilen sollte, dass die Berufstätigkeit der Privatdetektive, die in dem in B.10.3 und B.10.4 in Erinnerung gerufenen Kontext ausgeübt wird, nicht Bestandteil der in Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben d und g *in fine* der vorerwähnten Richtlinie vorgesehenen Ausnahme ist, ist die dritte im Tenor angeführte Vorabentscheidungsfrage hinsichtlich der Gültigkeit dieser Bestimmung in Bezug auf Artikel 6 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union, nämlich in Bezug auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, zu stellen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

stellt vor der Urteilsfällung zur Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfragen:

1. Ist Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe g *in fine* der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr dahingehend auszulegen, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, eine Ausnahme von der in Artikel 11 Absatz 1 erwähnten Verpflichtung zur unmittelbaren Information vorzusehen, wenn dies zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist, oder unterliegen die Mitgliedstaaten diesbezüglichen Beschränkungen?

2. Fallen die Berufstätigkeiten von Privatdetektiven, die durch das innerstaatliche Recht geregelt werden und im Dienste von Behörden ausgeübt werden, die dazu ermächtigt sind, jeden Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz einer Berufsbezeichnung und zur Organisation eines Berufs bei den Gerichtsbehörden anzuzeigen, je nach den Umständen, unter die Ausnahme im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben d und g *in fine* der vorerwähnten Richtlinie?

3. Ist im Falle der verneinenden Beantwortung der zweiten Frage Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben d und g *in fine* der vorerwähnten Richtlinie vereinbar mit Artikel 6 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union, insbesondere mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung?

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Oktober 2012.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) R. Henneuse